
Stadt Hamm



Bebauungsplan Nr. 05.078 - Waldenburger Straße -

Artenschutzprüfung (Stufe II): vertiefende Untersuchungen
und ökologische Baubegleitung

Auftraggeber:

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Gustav-Heinemann-Straße 10

59065 Hamm

Bearbeitung:

ViebahnSell

Goltenkamp 14

58452 Witten

Dipl.-Biol. Michael Sell

Roland Fährdrich, MSc Geogr., BSc Biol.

Witten, 15.03.2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A | Einleitung..... | 3 |
| A.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| A.2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| B | Stufe I: Vorprüfung (Artspektrum, Wirkfaktoren) | 8 |
| B.1 | Untersuchungsgebiet | 8 |
| B.1.1 | Lage und Abgrenzung | 8 |
| B.1.2 | Naturraum..... | 9 |
| B.1.3 | Nutzungs- und Biotopstruktur | 10 |
| B.1.4 | Schutzgebiete..... | 13 |
| B.2 | Technische Projektmerkmale und potentielle Störwirkungen..... | 14 |
| B.3 | Artenbestand..... | 15 |
| B.3.1 | Gesamtartenpotential gemäß LANUV | 15 |
| B.3.2 | Abfrage von Naturschutzverbänden und Experten/Aktenlage | 16 |
| B.3.3 | Orientierende Geländebegehung | 17 |
| B.3.4 | Aufgrund fehlender Habitats auszuschließende Arten..... | 19 |
| B.3.5 | Zusammenfassende Darstellung der Arten, die nicht ausgeschlossen werden können | 21 |
| C | Ergebnis der Vorprüfung | 21 |
| C.1.1 | Notwendigkeit der Stufe II | 21 |
| C.1.2 | Zu verifizierende Arten (Stufe II)..... | 24 |
| D | Stufe II: Ergänzende Untersuchungen und ökologische Baubegleitung (ÖBB) | 25 |
| D.1 | Methodik der Gebäudekontrollen..... | 25 |
| D.2 | Methodik der Detektoruntersuchung | 25 |
| D.3 | Ergebnisse der Geländeuntersuchungen..... | 29 |
| D.3.1 | Gebäudekontrollen..... | 29 |
| D.3.2 | Detektoruntersuchung..... | 32 |
| D.4 | Maßnahmen zur Vermeidung | 36 |
| D.4.1 | Bauzeiten | 36 |
| D.4.2 | Ökologische Baubegleitung..... | 36 |
| D.5 | CEF-Maßnahmen | 39 |
| E | Ergebnis der ASP, Stufe II..... | 43 |
| F | Fazit..... | 46 |

G Literatur 47

H Anhang..... 49

A Einleitung

A.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass für die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, Vorprüfung Stufe I) ist die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 05.078 – Waldenburger Straße. Die Aufstellung des B-Planes soll auf dem bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05.018 – Bierkamp aus dem Jahr 1970 in Hamm-Herringen erfolgen. Der Geltungsbereich grenzt an die Straßen Waldenburger Straße, Königsbergerstraße und Holzstraße. Im Zuge dieser Neuaufstellung ist die bestehende Bebauung, in Form von drei Hochhäusern und den umliegenden Nebenanlagen, zum Abriss vorgesehen (Stellplätze, Zuwegungen, usw.). Die Aufstellung des B-Planes Nr. 05.078 – Waldenburger Straße wird gemäß § 13a BauGB realisiert (beschleunigtes Verfahren).

Das Plangebiet besteht gegenwärtig im Wesentlichen aus Einzelgehölzen und Rasenflächen sowie der bestehenden Bebauung, die potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten, darunter auch so genannte „planungsrelevante“ Arten, in Betracht kommen.

A.2 Rechtliche Grundlagen

Mögliche Störungen von planungsrelevanten Arten durch die Eingriffe während der Baustellenphase sowie dauerhafte Versiegelung können zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände führen. Daher ist in einem ersten Prüfschritt der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung) die Möglichkeit des Vorkommens und der Eingriffsbetroffenheit streng geschützter und planungsrelevanter Tierarten zu analysieren und die Notwendigkeit einer weitergehenden Prüfung (Hauptprüfung) festzustellen.

Im Bundesnaturschutzgesetz sind für die besonders und streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten Zugriffsverbote definiert¹. Nach diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, Abs. 1) ist demnach verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Dabei kann nach BNatSchG § 44, Abs. 1, i. V. m. Abs. 5, Sätze 2 u. 3 für nach der Eingriffsregelung zulässige Vorhaben (BNatSchG § 15) die Erfüllung des Verbotstatbestandes über die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausbleiben,

„soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

¹ -besonders geschützte Arten: BArtSchV, Anlage 1

-streng geschützte Arten: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

-europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG

weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“ (BNatSchG § 44, Abs. 5, Satz 2 u. 3)

Es geht hieraus ebenso hervor, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung des 3. Verbotstatbestandes, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, in der Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen, vorzunehmen ist („measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site / resting place“ oder „continuous ecological functionality-measures“, gemäß EU-Commission 2007:47).

Die CEF-Maßnahmen müssen dabei stets im „räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte“ (VV-Artenschutz: 6) liegen. Ferner sind diese nur wirksam, wenn der Prognosesicherheit sowie den qualitativen und zeitlichen Komponenten Rechnung getragen wird, also:

*„-wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat **UND**
-wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann **ODER** wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“ (VV-Artenschutz: 6)*

Für die konkreten artspezifischen Anforderungen und die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird im vorliegenden Gutachten, falls nicht anderweitig gekennzeichnet oder ausgeführt, der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt (MKUNLV NRW 2013).

Neben den zuvor erläuterten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF) werden unter die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung auch die im Sinne der Eingriffsregelung gefassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gestellt (VV-Artenschutz). Dabei gilt, gemäß dem allgemeinen Grundsatz für den Schutz von Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG), generell erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und gemäß der Verursacherpflichten (§ 15, Abs. 1, Satz 1 BNatSchG), vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher des Eingriffes zu unterlassen. Demnach sind auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen und die Konzeption und Durchführung von, an das Vorhaben angepassten, Maßnahmen zur Vermeidung Bestandteil der artenschutzrechtlichen Beurteilung.

Für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, Abs. 1) ist gemäß § 45 BNatSchG die grundsätzliche Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall vorgesehen, und zwar

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Vorausgesetzt wird hierbei, dass „[...] zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert [...]“ (BNatSchG § 45, Abs. 7, Satz 2).

In einer Artenschutzprüfung (ASP) im Land NRW sind lediglich sogenannte „planungsrelevante Arten“ in einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten (VV-Artenschutz v. 13.04.2010, 1. Änd. v. 15.09.2010). Planungsrelevante Arten stellen eine naturschutzfachlich begründete und für NRW regionalspezifische Selektion von Arten dar (vgl. hierzu z. B. auch Kiel 2007). Sowohl die Liste der spezifisch zu schützenden und zu prüfenden planungsrelevanten Arten als auch die artenschutzrechtlichen Prüfschritte und ihre Begründungen in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind für NRW in einer gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“: MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 bzw. Runderlass v. 14.01.2011) sowie im Leitfaden des MUNLV (2007) bzw. im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Internet-Abfrage, Stand: 03.12.2015) zusammengefasst worden.

Das vereinbarte Leistungsbild umfasste zunächst als ersten Prüfschritt die artenschutzrechtliche „Vorprüfung“, d. h. die Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung (Daten- und Aktenauswertung potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten, orientierende Geländebegehung mit Habitatanalyse). Den Auftrag zur Erstellung der AS-VP erteilte das Stadtplanungsamt Hamm dem unterzeichnenden Büro am 12.05.2014. Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung ließ sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten nicht mit ausrei-

chender Sicherheit ausschließen (hier insbesondere gebäudebewohnende Fledermausarten, vgl. Kapitel C). Daher findet im Anschluss eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (Stufe II), einschließlich der damit verbundenen spezifischen faunistischen Untersuchungen, statt. Ferner sind die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchgeführten Maßnahmen dargestellt und werden in der Art-für-Art-Analyse berücksichtigt.

B Stufe I: Vorprüfung (Artspektrum, Wirkfaktoren)

B.1 Untersuchungsgebiet

B.1.1 Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist identisch mit dem Plangebiet, da aufgrund der umgebenden Intensivnutzungen (Siedlungen) nicht von empfindlichen Tierartenvorkommen unmittelbar außerhalb des Plangebietes ausgegangen wird (Abbildung 1, im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden allerdings auch die umliegenden Gebäude stichprobenhaft untersucht). Es wird im Nordwesten durch die Holzstraße, im Westen durch die Waldenburger Straße und im Süden durch die Königsberger Straße eingeschlossen. Im Osten Siedlungsflächen der Straße Bierkamp sowie weitere Grundstücke der Königsberger Straße. Die Fläche beträgt etwa 1,3 ha.

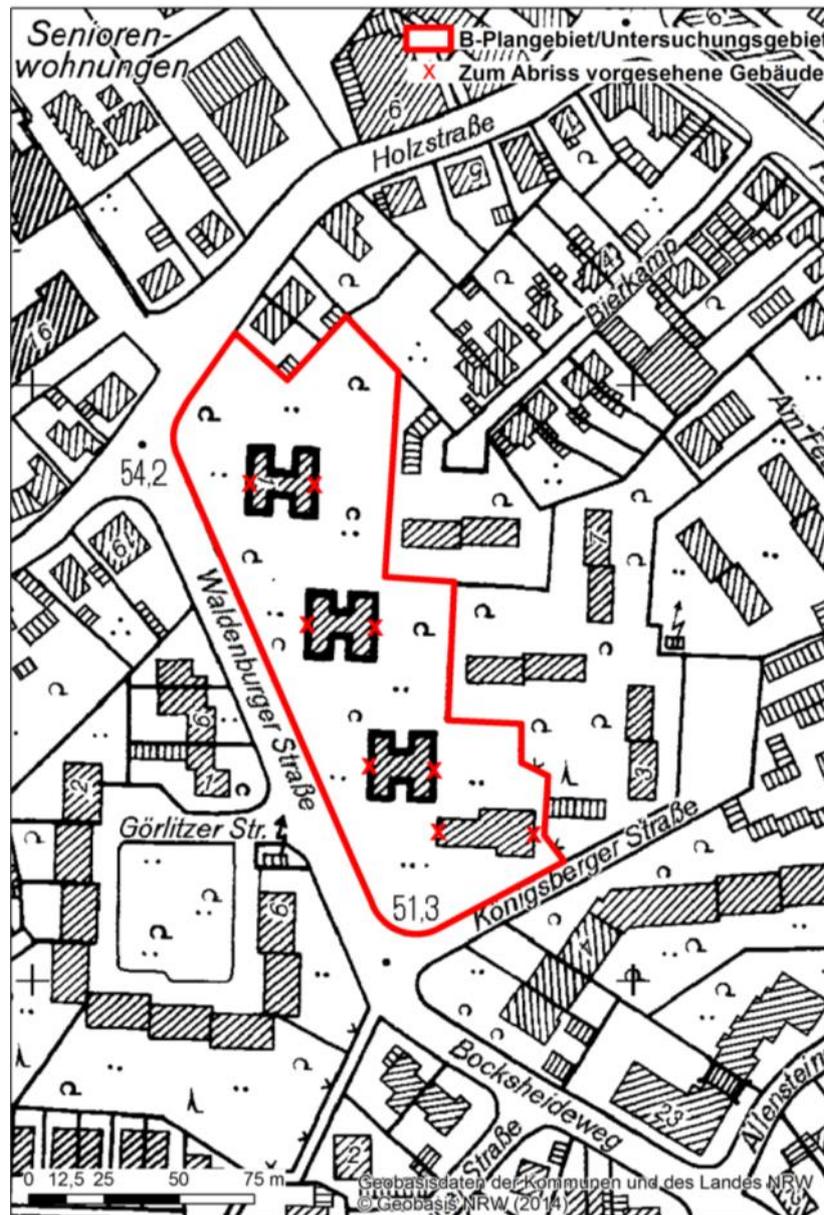


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 05.078 – Waldenburger Straße.

B.1.2 Naturraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Messtischblatt (MTB der Topographischen Karte TK 25, 1 : 25.000) Blatt Nr. 4312 Hamm. Naturräumlich zählt es zur NRW-Großlandschaft „Westfälische Bucht“ und der Untereinheit Nr.541 Kernmünsterland.

Danach ergibt sich die Zugehörigkeit zur Atlantischen Biogeographischen Region („ATL“) gemäß FFH-Richtlinie/Natura 2000.

Das UG befindet sich auf etwa 54 m ü. NN (Geländeunterschiede bei wenigen Metern).

B.1.3 Nutzungs- und Biotopstruktur

Die Biotopstruktur wurde bei einer orientierenden Geländebegehung (06.06.2014) charakterisiert. Auf den gepflegten Rasenflächen der drei Gebäudekomplexe stocken z.T. ältere Einzelgehölze und kleinräumig auch Gebüsch. Die Einzelgehölze bestehen neben Zier- und Nadelgehölzen u.a. aus Birke, Roteiche, Rosskastanie, Robinie, Berg- und Spitzahorn. Die weiteren Flächen bestehen aus versiegelten Flächen in Folge der Wohnbebauung (Waldenburgstr. 1-5, 8 Stockwerke, Königsbergerstr. 1 d, 1-stöckig) und aus den Zufahrten sowie PKW-Stellplätzen.

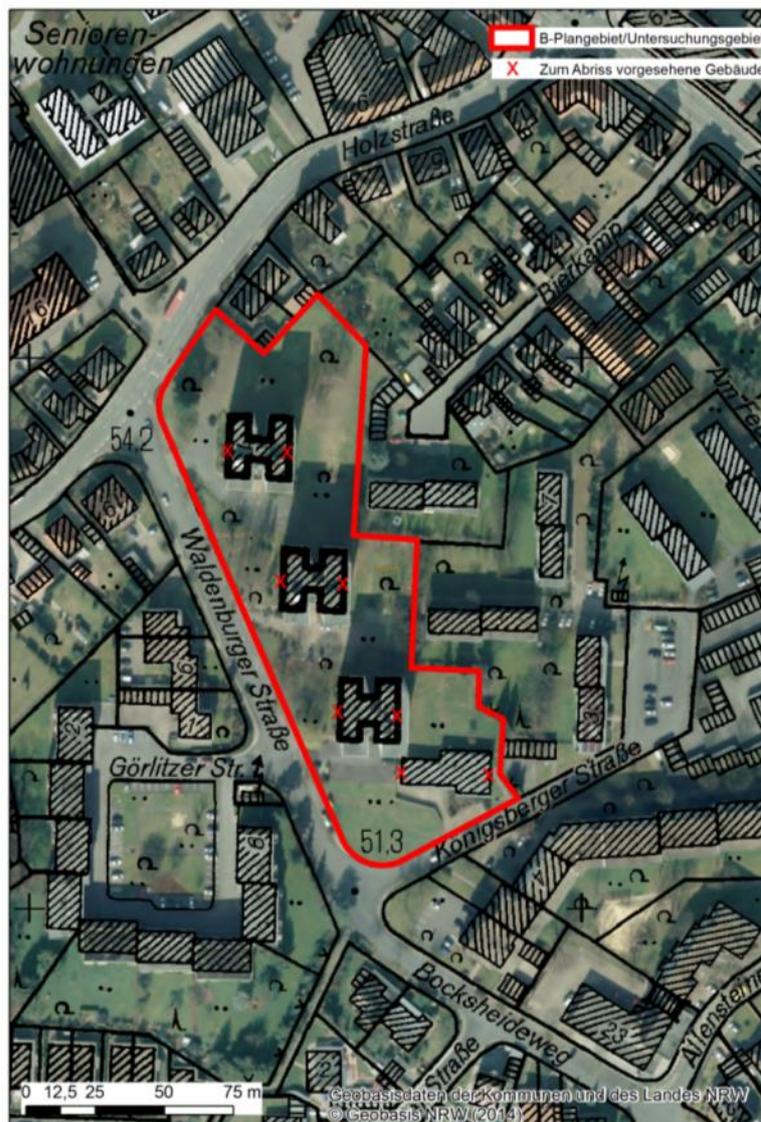


Abbildung 2: B-Plan Nr. 05.078 – Waldenburger Straße. Digitales Orthophoto (DOP) gibt Aufschluss über Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches bzw. UG.



Abbildung 3: exemplarische Darstellung der Biotopstruktur um das Gebäude der Waldenburger Str. 1. Auf gepflegten Rasenflächen stocken z.T. ältere Einzelgehölze.



Abbildung 4: exemplarische Darstellung der Biotopstruktur um das Gebäude der Waldenburger Str. 5 (rechts im Bild Königsbergerstr. 1d). Auf gepflegten Rasenflächen stocken z.T. ältere Einzelgehölze.



Abbildung 5: drei ältere Roteichen östlich des Gebäudes Waldenburger Str. 3, rechts im Bild. Robinie vorne links.



Abbildung 6: Gehölzbestand aus Koniferen westlich des Gebäudes Waldenburger Str. 3



Abbildung 7: Vegetation auf dem Grundstück der Waldenburger Str. 1: Birken, Blut-Pflaume, Douglasie und kleinräumige, intensiv geschnittene Hecken.





Abbildung 8: Baumbestand vor dem Gebäude der Waldenburger Str. 5.

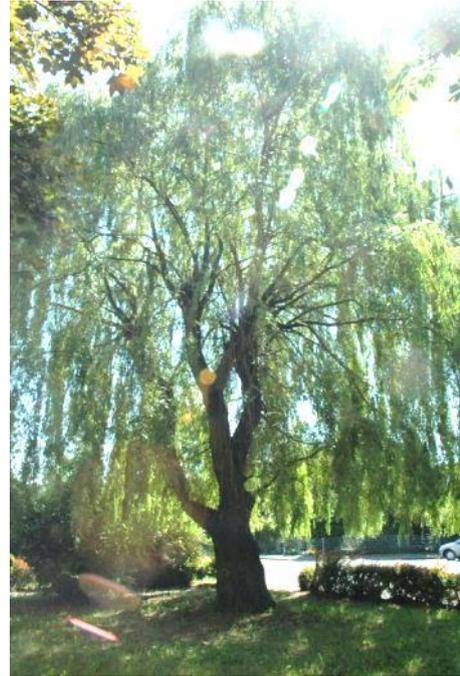


Abbildung 9: Trauerweide vor dem Gebäude der Waldenburger Str. 5.

B.1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopie befinden sich gemäß LANUV nicht im unmittelbaren Kontaktbereich des UG. Gesetzlich geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG/§ 62 LG NW) liegen mehr als 1 km weiter nordwestlich in Hamm-Nordherringen (GB-4312-010) und südlich in der Nähe der Weiler Westerheide/Sundern (GB-4312-024). Landschafts-schutz-, Naturschutzgebiete (HAM-006) oder FFH-Gebiete finden sich in mindestens 2 km Abstand nördlich und nordwestlich entlang des Datteln-Hamm-Kanals bzw. der Lippe.

Südlich der Siedlungsgrenzen des Stadtteils Hamm-Herringen schließen sich die Waldgebiete der Sandbochumer Heide und Sundern als Verbundflächen von besonderer Bedeutung an (VB-A-4312-003, BK-4312-0020). Hier finden sich zum Teil naturnahe zusammenhängende Waldstücke (überwiegend Laubwald, Abstand wenige 100 m zum UG).

B.2 Technische Projektmerkmale und potentielle Störwirkungen

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.078 soll die bestehende Wohnbebauung in Form von Hochhäusern (8 Geschosse) und Nebengebäuden abgerissen werden. Die konkrete Planung für die künftige Nutzung steht dabei noch nicht endgültig fest. Ein Verlust des gesamten Gehölzbestandes auf dem Grundstück wird angenommen.

Die Gebäude Waldenburger Straße 1 und 5 sind in nicht renoviertem Zustand und waren zuletzt nicht bewohnt. Die Waldenburger Straße 3 ist nach Angaben der Stadt Hamm zwar in baulich besserem Zustand, aber dennoch nur zum Teil bewohnt. Das Gebäude wurde etwa Mitte 2015 leergezogen.

Den Abrissen vorlaufend sind umfangreiche Schadstoffsanierungen vorgesehen. Die Baustelleneinrichtung erfolgt Ende September 2015. Die Asbestsanierung betrifft vorwiegend die Außenfassaden, auf denen die Fasern aufgebracht sind. Über ein besonderes Verfahren werden die belasteten Baustoffe vom Putz abgefräst.

Die Sanierung und der Gerüstbau erfolgen Abschnittsweise, beginnend mit dem Gebäude Waldenburger Str. 5 und der Königsberger Straße 1d.

Die Wirkungen auf die Umwelt und damit auch planungsrelevante Tierarten lassen sich nach vorläufigem Konzeptstand standardmäßig in baustellen-, anlage- und betriebsbedingte Effekte differenzieren.

Baustellenbedingte Projektwirkungen

- Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz, Lärmemissionen, etc. und dadurch Störung des Brutgeschäftes der Vögel und / oder der Reproduktion bzw. sensiblen Ruhephasen (z.B. Winterschlaf) von planungsrelevanten Tierarten
- Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen und angrenzenden Vegetationsdecke und Gehölze
- Abriss der Gebäude mit vorhergehender Entkernung und Sanierung der Außenfassaden
- Evtl. Neubau von Gebäuden und Verkehrsflächen (abhängig von der künftigen Planung)

Anlagenbedingte Projektwirkungen

- Flächeninanspruchnahme und damit einhergehender dauerhafter Verlust von Einzelbäumen und Gebüsch (abhängig von der künftigen Planung)
- Umlagerung und Veränderung von Böden

- Möglicherweise dauerhafter Verlust von Quartieren und Reproduktionsstätten planungsrelevanter Tierarten in z.T. störungsarmen Altgebäuden

Betriebsbedingte Projektauswirkungen

- Verstärkung von Störungseffekten durch erhöhten Personen- und Kraftfahrzeugverkehr (abhängig von der künftigen Planung).

Aus der Gesamtschau der Wirkungen ergibt sich die anlagebedingte dauerhafte Beseitigung, Zerstörung und Störung potentieller Tierlebensräume im UG, eine Baustellenphase mit intensiven Störwirkungen auf die Umgebung.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes kann somit, infolge der Gebäudeabrisse, der zukünftigen Bebauung und Erschließung des Geltungsbereiches, die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 verbunden sein BNatSchG (Nr. 1 Tötung / Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten).

B.3 Artenbestand

B.3.1 Gesamtartenpotential gemäß LANUV

Das im 1. Quadrant des Kartenblatt TK 25 Nr. 4312 Hamm liegende Untersuchungsgebiet weist Anteile an 4 Lebensraumtypen / Biotopkomplexen gemäß LANUV auf. Es handelt sich um die folgenden Biotopkomplexe (Definition gemäß LANUV, Infosystem Geschützte Arten):

- *Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken*
- *Säume, Hochstaudenfluren*
- *Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen*
- *Gebäude*

Für diese 4 Lebensraumtypen sind im 1. Quadranten des Blattes 4312 Hamm gemäß LANUV (2015, gegenüber der ASVP aktualisierte Datenabfrage am 03.12.2015 durchgeführt) die folgenden planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden oder potentiell zu vermuten (s. Tabelle im Anhang, relevant sind die Erhaltungszustände der atlantischen („ATL“) Region, s. oben):

- 8 Säugetierarten (8 Fledermausarten),
- 40 Vogelarten,

d. h. insgesamt 48 Tierarten.

Es handelt sich gemäß LANUV-Aufstellung nur z. T. um Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z. B. bei Brutvögeln), zumindest aber um aufgesuchte Nahrungshabitate.

Die vorgenannten potentiellen 48 Tierarten sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Tatbestände für das Projekt relevant, wenn sie konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“, z. B. Nistplätze und Winterquartiere, im UG besitzen würden.

B.3.2 Abfrage von Naturschutzverbänden und Experten/Aktenlage

Um das Artpotential zu ermitteln, sind auch vorhandene Informationen von lokalen Experten und Verbänden (wie z.B. biologische Stationen oder Naturschutzverbände) einzubeziehen und zu beurteilen.

Hierfür wurde am 02.06.2014 eine Anfrage an das „Landesbüro der Naturschutzverbände NRW“ und an den „NABU Hamm e.V.“ ausgegeben.

Rückmeldungen:

- „NABU Hamm e.V.“:
-Empfang bestätigt durch Fr. Weigt am 02.06.2014, keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:
-keine Rückmeldung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- „Gebäudeabbruch in Hamm, Brändströmstraße 17 und Alter Uentropfer Weg 2 - Artenschutzrechtliche Baubetreuung im Auftrag des BLB NRW“ (ViebahnSell 2012):
-Hinweise zum Vorkommen von Zwergfledermäusen in Gebäuden auf Hammer Stadtgebiet

Nach Angaben von Herrn Grunau (NABU Hamm e.V.) und Herrn Van Wüllen (Umweltamt der Stadt Hamm, 08.01.2015, beide mündlich) besteht im südlich gelegenen Hamm - Pelkum (Entfernung Luftlinie etwa 2.000 m) ein Wochenstubenquartier der Breitflügelfledermaus in einem Wohnhaus.

B.3.3 Orientierende Geländebegehung

Im Leistungsbild für die vorliegende Artenschutzvorprüfung wurde eine orientierende Geländebegehung vereinbart. Die Begehung wurde am 06.06.2014 von 14:45 Uhr bis 16:00 Uhr bei einer Temperatur von etwa 27 °C und Windstille durchgeführt. Hierüber konnten auch Artvorkommen über ihre Standortansprüche mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, wo dies alleine nach Aktenlage nicht hinreichend möglich wäre. Da die genannten potentiellen Arten (Vögel bzw. Fledermäuse) auf spezifische Baumhöhlen, Gebäude bzw. Spezialnistkästen angewiesen sind, kann ihr potentielles Vorkommen anhand dieser Merkmale eingeschätzt werden.

Es wurden alle für Höhlen geeigneten Bäume im oder am Rand des Untersuchungsgebietes mit einem hochauflösenden Fernglas (Zeiss 8*42) auf Nistkästen, Stammhöhlen, Faullöcher, abgeplatze Rinde an Althölzern und Altnester (Krähen-, Taubennester) sowie sonstige Hinweise (z.B. Kotspuren) abgesucht. Auch die Gebäude wurden von außen auf deren Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin untersucht (Verkleidungen, Simse, Rolladenkästen, etc.).

Geeignete Baumhöhlen oder Spalten für Fledermäuse oder (halb-)höhlenbewohnende Vogelarten wurden nicht festgestellt. Eine Spechthöhle von geringer Ausdehnung befand sich auf dem Grundstück der Waldenburger Str. 5 in einer Trauerweide (Abbildung 11) – allerdings ohne Quartierseignung. Horste oder Nester über der Größe von Taubennestern (Abbildung 10) wurden ebenso nicht festgestellt.

Die Gebäude der Waldenburger Str. 1-5 bieten durch ebene Fenstersimse, Nischen, Balkone und Dachflächen theoretisch geeignete Möglichkeiten für die Nestanlage. Die Nutzung von Simsen der Gebäude durch Tauben kann bereits bestätigt werden (vorwiegend Stadttaube, keine Nester erkennbar, Abbildung 14).

Mehlschwalben (bzw. –nester), Horste oder Flugbewegungen von Greifvögeln (z.B. Turmfalken), die auf eine Nutzung der Gebäude als Brutplatz hindeuten, wurden nicht festgestellt. Auch die häufig überfliegenden Mauersegler ließen keine Schlüsse auf einen Nutzung der Gebäude als Brutstandort zu. Hinweise auf in oder an Gebäuden brütende Vogelarten wurden also nicht festgestellt.

Das Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten wird als gering bis mittel eingestuft. An den Gebäuden befinden sich keine Rollladenkästen, die im Allgemeinen häufig als Quartier bezogen werden. Daher beschränkt sich das potentielle Quartierangebot auf die Blechverkleidungen und Wartungsgebäude im Dachbereich der Gebäude (Abbildung 12 und Abbildung 13).

Im Zuge der Geländebegehung wurden folgende, nicht planungsrelevante Arten im UG oder unmittelbar auf den Nachbargrundstücken nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stadtaube, Zaunkönig, Zilpzalp.



Abbildung 10: Taubennest in einer Blutpflaume auf dem Grundstück der Waldenburger Str. 1.



Abbildung 11: Baumhöhle mit wenigen Zentimetern Tiefe in einer Trauerweide westlich des Gebäudes der Waldenburger Str. 5.

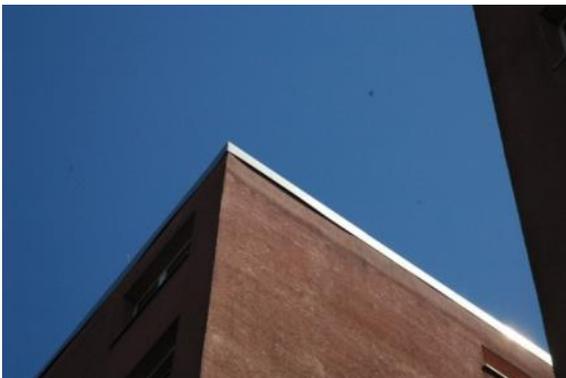


Abbildung 12: potentielle Fledermausquartiere hinter aufgewölbten Blechverkleidungen an den Gebäuden (alle Gebäude im UG).

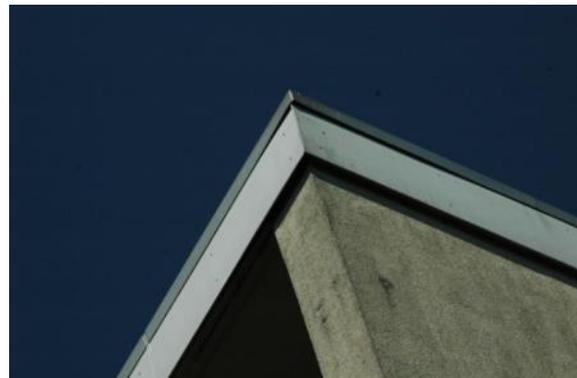


Abbildung 13: potentielle Fledermausquartiere hinter Blechverkleidungen und Verschalungen an den Gebäuden.



Abbildung 14: Alle Gebäude im UG werden bereits intensiv durch Tauben genutzt.



Abbildung 15: Alle Gebäude im UG werden bereits von Tauben besiedelt, insbesondere Balkone und Fenstersimse.

B.3.4 Aufgrund fehlender Habitate auszuschließende Arten

Diese Projektrelevanz kann für viele Arten bereits in der Ersteinschätzung des UG ausgeschlossen werden, da die nachstehenden artspezifisch jeweils erforderlichen Habitate im UG nicht realisiert sind.

Angaben zu Habitatwahl, Verbreitung, Biologie, Verhalten etc. entstammen der mitteleuropäischen Standardfachliteratur für die einzelnen Gruppen (z.B. Dietz et al. 2007, Bauer et al. 2005, AKAR 2011, Mebs & Schmidt 2006, NWO 2013, MUNLV 2007, Südbeck et al. 2005, weitere lokale Literatur, z.B. Köpke et al. 2000, s. Literaturverzeichnis).

Avifauna

Für Vogelarten, die unmittelbar an größere Gewässer, Ufer, Sümpfe oder Röhrichte gebunden sind, sind im UG, z.B. im Gegensatz zum Radbodseegebiet nördlich des Kanals (ViebahnSell 2010), keine entsprechenden Habitate ausgebildet. Folgende 10 Arten können daher ausgeschlossen werden:

- *Blaukehlchen, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Wasserralle, Beutelmeise, Wachtelkönig.*

Horste heimischer Greifvogelarten (bzw. geeignete / genutzte Nester anderer Vogelarten) wurden bei der Geländebegehung nicht festgestellt. Zudem fehlen Standortqualitäten für Brut- und Nahrungsplätze (größere altholzreiche Wälder), die folgende Arten ausschließen:

- *Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Waldohreule, Wespenbussard.*

Aufgrund des Fehlens von Waldhabitaten sind ebenso verschiedene Bewohner anspruchsvoller bzw. älterer oder unterholzreicher Wälder und Feldgehölze ebenfalls nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten:

- *Kleinspecht, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz, Waldschnepfe.*

Aufgrund des Fehlens größerer offener Acker-, Wiesen- oder Brachenschläge, überwiegend als Elemente der typischen münsterländischen Kulturlandschaft, sind deren Arten im UG ebenfalls nicht zu erwarten:

- *Wiesenpieper, Feldlerche, Steinkauz (insb. nicht in städt. Bereichen), Rebhuhn, Wachtel.*

Neuntöter sind aufgrund des Fehlens geeigneter extensiv landwirtschaftlich genutzter Umgebung mit Heckenbeständen im Offenland auszuschließen.

Von den Arten, die Gebäude oder ähnliche Strukturen bewohnen, können dennoch nachfolgende ausgeschlossen werden, weil sie nicht die geeigneten Gebäudepartien vorfinden (z.B. Stallungen oder störungsfreie Dachböden als Tagesruheplatz):

- *Rauchschnalze, Schleiereule.*

Weiterhin finden folgende Arten keine geeigneten störungsfreien oder qualitativ geeigneten Habitatelemente im Siedlungsraum vor (z.B. Singwarten oder bestimmte Brachestadien):

- *Baumpieper, Feldschwirl.*

Auch Vorkommen des *Feldsperlings* sind aufgrund des überwiegend siedlungsgeprägten Umfeldes bzw. der Anwesenheit der Konkurrenzart, des Hausperlings, sehr unwahrscheinlich und daher auszuschließen. Der *Kuckuck* kann ebenfalls ausgeschlossen werden (keine extensiven Kulturbiotope).

Säugetiere

Überwiegend baumbewohnende Fledermausarten können für den Fall, dass im UG entsprechende Höhlenbäume vorhanden sind, nicht ausgeschlossen werden. Für einige Arten reichen auch totholzreiche Areale mit Bäumen, die durch Blitzschäden oder abstehende Borke Spaltenverstecke bieten. Für einige Arten anspruchsvoller älterer Laubwälder sind die Wahrscheinlichkeiten für ein Vorkommen im UG gering und sind daher auszuschließen:

- *Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus.*

B.3.5 Zusammenfassende Darstellung der Arten, die nicht ausgeschlossen werden können

Vögel

Da sich die Gebäude z.T. nicht in Nutzung befinden und daher aufgrund der geringen Störintensität potentiell auch Brutplätze vorhanden sind, können 3 Vogelarten theoretisch nicht ausgeschlossen werden:

- *Mehlschwalbe, Turmfalke, Wanderfalke.*

Keine der oben genannten Arten bzw. Hinweise auf diese wurden bei der orientierenden Geländebegehung festgestellt. Da die Arten nach ihrem Verhalten und der Nestanlage gut nachzuweisen sind, können sie als nicht vorhanden eingestuft werden (Dachflächen wurde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung kontrolliert, vgl. Abschn. D.3.1).

Säugetiere

Von den genannten Fledermausarten sind einige weit überwiegend als „Gebäudefledermäuse“ mit bevorzugten Wochenstuben und Ruhequartieren in diversen Gebäudetypen (z.B. Dachböden auf Bauernhöfen, Kirchtürme, Fassadenspalten, Verschalungen, Bunker) einzuordnen. Für diese Arten existieren prinzipiell geeignete Quartiere in den Gebäuden des UG:

- *Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus.*

Als gebäudebewohnende (bzw. spaltenbewohnende) Fledermausarten finden vorwiegend *Zwergfledermaus* und *Breitflügel-Fledermaus* im UG potentielle Sommerquartiere in den Spalten und Blechverschalungen der Gebäude im UG vor. Die Nutzung als Jagdgebiet oder zum Transitflug ist für alle potentiell vorhandenen Arten nicht auszuschließen.

C Ergebnis der Vorprüfung

C.1.1 Notwendigkeit der Stufe II

Die Vorprüfung zeigt nach Abschichten der potentiellen Gesamtliste von 51 planungsrelevanten Tierarten potentielle Vorkommen von 3 planungsrelevanten Vogel- und 5 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auf, die von Störungen oder dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die genannten Gebäudeabrisse betroffen sein könnten. Ein Verlust beschränkt sich allerdings nur auf das tatsächliche Vorhandensein dieser Arten in den Gebäudekomplexen.

Bei der orientierenden Geländebegehung konnten keine Nester von Mehlschwalbe und auch keine Flugbewegungen des Turm- oder Wanderfalken registriert werden. Eine Erfüllung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten ist also ausgeschlossen. Für die übrigen nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden oder potentiell vorhanden sind, wird in NRW ein günstiger Erhaltungszustand konstatiert (ungefährdete Ubiquisten). Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind also nicht zu erwarten (MUNLV 2007).

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für Gebäude bewohnende Fledermausarten wird nachfolgend beschrieben

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1: Tötungstatbestand

Für heimische Fledermausarten (insb. Spalten bewohnende Arten: *Breitflügelfledermaus* und *Zwergfledermaus* sind im UG Sommerquartiere in der Wohnbebauung denkbar. Im Zuge der Baufeldräumung / den Gebäudeabrissen gehen diese Strukturen verloren. Es besteht hierbei ein Risiko für die Anwesenheit von nicht flugfähigen Jungtieren (Wochenstubenzzeit) und damit die Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung). Die Gebäude sollten also im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme in den Wintermonaten abgerissen werden. Hierbei sind frostfreie Temperaturen einzuhalten um eine Flugfähigkeit der Tiere zu gewährleisten (>10 °C).

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2: Störungstatbestand

Für den Fall, dass sich Wochenstuben der genannten Arten in den Gebäuden finden, so sind Störungen im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen, wenn diese innerhalb der Sommermonate durchgeführt werden.

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5, Satz 2: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein möglicher Verlust von potentiell geeigneten Sommerquartieren für Fledermausarten im UG (Wohnbebauung) kann zu einem Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte führen. Ob die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Quartiersmöglichkeiten erhalten bleiben kann, hängt von der Art und Intensität der Nutzung des Quartiers ab (wie viele Tiere nutzen ein Quartier / wird es als Wochenstube genutzt).

Unabhängig von der oben erläuterten Bauzeitenregelung kann also ein Verlust von Lebensstätten und damit eine mögliche Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Über die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) mit gezielter orientierender Geländebegehung lässt sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen (Nr. 1 Tötung / Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Als Ergebnis der ASP Stufe I war somit Fall 3 gemäß Handlungsempfehlung zu konstatieren:

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

➔ **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II)**

Hiervon unberührt bleibt der allgemeine Artenschutz gemäß BNatSchG § 39, d.h. die einzuhaltenden brutzeitlichen Rodungsverbote zum Schutz der Bruten zahlreicher sonstiger, im UG vorkommender, allgemein verbreiteter Singvogelarten (siehe oben).

C.1.2 Zu verifizierende Arten (Stufe II)

Aufgrund der vorgenannten Art- und Konfliktpotentiale wird empfohlen, die vom Abriss betroffenen Gebäude auf die Nutzung von Fledermausarten hin zu kontrollieren (in gewissem Umfang Vogelarten, Restrisiko).

Für die Klärung der Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse, werden ergänzende Detektoruntersuchungen notwendig, um insbesondere vor dem Hintergrund der Größe der Gebäudekomplexe, eine gesicherte Aussage treffen zu können.

Es wird empfohlen, folgende selektive Felderfassungen bestimmter Tierarten durchzuführen:

- Überprüfung des UG auf das Vorhandensein von Fledermäusen und ihrer Quartierformen in der Wohnanlage durch Detektoruntersuchung,
- Überprüfung der Dachflächen und Dachaufbauten auf das Vorhandensein von Fledermäusen und / oder Hinweisen auf Quartiere

D Stufe II: Ergänzende Untersuchungen und ökologische Baubegleitung (ÖBB)

D.1 Methodik der Gebäudekontrollen

Am 05.03.2015, 12.15-13.45 (etwa 5 °C, vorherige Nächte Frost) wurde eine erste Gebäudekontrolle durchgeführt. Die Kontrolle der Dachfläche des Hauses Waldenburger Str. 3 wurde dabei auf Individuen in Winterquartieren bzw. entsprechendes Potential für solche untersucht. Hierfür wurde die Dachverkleidung und die Dachaufbauten (z.B. Aufzugwartungshäuschen) mittels Endoskop, Taschenlampe und Spiegel untersucht.

Beispielhaft wurden daher einige mögliche Einflüge mit blauer Sprühfarbe markiert, um potentielle Quartiere gegenüber der Bauausführung zu verdeutlichen.



Abbildung 16: beispielhafte Markierung eines möglichen Einflugbereiches (für die Bauausführung) unter der Verkleidung des Aufzugwartungsaufbaus (wurde im Rahmen der ÖBB kontrolliert)

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurden Gebäudekontrollen durchgeführt, die den Abrissmaßnahmen unmittelbar voraus gingen (zunächst überwiegend an zuvor markierten Bereichen). Die Dokumentation der Kontrollen kann in den entsprechenden Protokollen nachvollzogen werden. Eine Zusammenfassung erfolgt nachfolgend im Ergebnisteil bzw. im Abschnitt D.4.2 (vgl. auch entsprechende Verweise auf die Einzeldokumente).

D.2 Methodik der Detektoruntersuchung

Bei den die Abrisse vorbereitenden Detektoruntersuchungen wurde abends / morgens um die Gebäude patrouilliert und visuell sowie akustisch auf Aus-, Ein- oder Anflüge von Fledermäusen hin kontrolliert (Batlogger, Fa. Elekon). Zudem wurden die Wände erneut

auf Kotspuren untersucht und außenliegende Verschalungen kontrolliert (Fernglas, Taschenlampe).

Parallel zu den Detektorbegehungen wurden stationäre Aufnahmegeräte installiert (batcorder, Fa. ecoObs). Die Installation von unbeaufsichtigten Daueraufnahmeeinrichtungen (batcorder, Fa. ecoObs) erfolgte, entsprechend Tabelle 1, zudem für insgesamt 11 Nächte auf dem Dach der Waldenburger Straße 3. Das Gerät wurde an der Dachkante nahe dem nachgewiesenen Breitflügelfledermausquartier oberhalb der Dachfläche des Gebäudes montiert (Abbildung 17).

Tabelle 1: Untersuchungsprotokoll, Fledermäuse

| Nr. | Datum: | Uhrzeit | Witterung | Bemerkung |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|-------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | 16.07.2014 | 4:15-5:30 | 16,5-17 °C windstill, leichter Wind | Einflug- bzw. Schwärmkontrolle. Batcorder aufgestellt (WB 1) |
| 2 | 23.04.2015 | 19:30-22:00 | 8-12 °C windstill | Ausflugkontrolle. |
| 3 | 10.06.2015 | 21:45-23:45 | 21-19 °C, klar, leichte Brise | Ausflugkontrolle |
| 4 | 29.07.2015 | 4:40-05:45 | 24,5-20 °C, bewölkt, böig, z.T. starker Wind | Einflugkontrolle |
| Daueraufnahmen / Stationäre Aufnahme während der Detektorbegehung | | | | |
| 5 | 16.07.2015 | s. Nr. 1 | 16,5-17 °C windstill, leichter Wind | Boden zwischen WB 1 und 3 |
| 6 | 21-23.04.2015 | - | Daueraufnahme 3 Nächte | Dach, WB 3 |
| 7 | 23.04.2015 | s. Nr. 2 | 8-12 °C windstill | Boden, WB 1 |
| 8 | 10.06.2015 | s. Nr.3 | 21-19 °C, klar, leichte Brise | Boden, WB 5 |
| 9 | 21.-29.07.2015 | - | Daueraufnahme 8 Nächte | Dach, WB 3 |



Abbildung 17: installiertes Aufnahmegerät (batcorder, Fa. ecoObs) auf dem Dach der Waldenburger Str. 3. Roter Pfeil: Lage des Breitflügel fledermausquartiers.

D.3 Ergebnisse der Geländeuntersuchungen

D.3.1 Gebäudekontrollen

Bei der Begehung und Kontrolle der Dachflächen des Hauses Waldenburger Straße 3 im Frühjahr (05.03.2015) konnten keine Fledermausindividuen nachgewiesen werden. Der sichere Ausschluss eines Winterquartiers im Bereich der Dachflächen war zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht möglich. Insbesondere die Blechverkleidungen bieten Zugang zur Styroporisolierung des Kaldaches (mit Dachpappe verkleideter Hohlraum). Ein Potential für Winterquartiere (frosthfreie Bereiche, ggf. mit unterschiedlich ausgeprägten Mikroklimata: Feuchtigkeit, Temperatur) war also theoretisch vorhanden. Aufgrund dieser Indikation wurde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), einschließlich bauvorbereitenden Untersuchungen, veranlasst (vgl. hierzu auch Ausführungen, Abschn. D.4.2).

Der Einflug einer *Breitflügelfledermaus* am Gebäude Waldenburger Str. 3 festgestellt (siehe Abschnitt D.3.2, Abbildung 18, Abbildung 19).



Abbildung 18: aufgebogene Blechverkleidung an der Nordseite des Gebäudes Waldenburger Str. 3 (2014) Einflug einer Breitflügelfledermaus konnte beobachtet werden (roter Pfeil).



Abbildung 19: aufgebogene Blechverkleidung zwischen Dach und Hauswand (links Blick seitlich, rechts Blick von unten), Einflugbereich der Breitflügelfledermaus am 16.07.2014

Die Nutzung der Blechverkleidung der Waldenburger Str. 3 als Quartier konnte auch über die bauvorbereitende Gebäudekontrolle festgestellt werden (Abbildung 20). Es wurde einerseits ein Individuum zur Winterquartierszeit nachgewiesen werden, andererseits konnten große Ansammlungen von Kot festgestellt werden. Die Menge der Kotspuren deuten auf eine kopfstärke Quartiersgemeinschaft hin (Abbildung 20). Neben den der *Breitflügelfledermaus* zugeordneten größeren Kotspuren, wurde auch Kot von kleineren Arten an anderer Stelle festgestellt (Ostseite des Gebäudes Waldenburger Str. 3 unter Blechverkleidung) – wahrscheinlich *Zwergfledermaus*.



Abbildung 20: Individuenfund einer Breitflügelfledermaus, links und große Ansammlungen von Kot in der Attikaverkleidung der Waldenburger Str. 3

Einige Dachaufbauten, beispielsweise die Verkleidung der Aufzugswartungsaufbauten, bieten ebenso Quartierpotential. Die Kontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erbrachte keine Individuenfunde oder sonstige Hinweise (vgl. Protokolle zur ÖBB vom 13.11.2015, 16.02., 24.02.2016).



Abbildung 21: im direkten Umfeld der Häuser an der Waldenburger Straße befinden sich ähnliche Gebäudestrukturen ebenfalls mit Blechverkleidungen im Dachbereich (Pfeile).

Das Quartierpotential für Fledermäuse im Gebäude Waldenburger Str. 5 konnte durch eine Untersuchung der Blechverkleidung vom Gerüst aus weitgehend ausgeschlossen werden. Die Verkleidung sitzt der Fassade bis auf wenige Millimeter auf, sodass hier kein Einflug möglich ist (vgl. Protokoll zur ökologischen Baubegleitung, ÖBB vom 13.11.2015). Die unmittelbar zurückliegende Nutzung des Aufzugsaufbaus auf dem Dach konnte aufgrund des starken Besatzes durch Spinnenweben hinter der Enternetvertäfelung ebenso ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung des Dachbereiches der Waldenburger Str. 5 wurde die verwitterte Rupfung einer Taube gefunden (Abbildung 22). Auf dem Dach der Waldenburger Str. 3 wurde eine weitere Rupfung einer Taube aufgefunden (Abbildung 22). Nach der Art der Rupfung (gekröpft), handelt es sich wahrscheinlich um sporadisch genutzte Rupfkanzeln des *Wanderfalken* - weitere Beobachtungen im Rahmen der Geländebegehungen Vor-Ort (z.B. ÖBB, Gebäudekontrollen oder Detektoruntersuchungen) wurden nicht getätigt.



Abbildung 22: bei der Dachkontrolle am 13.11. (WB 5, linkes Bild) und am 16.12.2015 (WB 3, rechtes Bild) wurden Taubenrupfungen vorgefunden.

D.3.2 Detektoruntersuchung

Breitflügelfledermaus:

Während der Detektorerhebung des Geländes am 23.4.2015 waren bis zu 4 Breitflügelfledermäuse gleichzeitig und dauerhaft auf dem Gelände der Waldenburger Str. 1-5 jagend zu beobachten. Deren Flughöhe betrug von etwa 2 m über Boden, teilweise bis in die Dachbereiche der 8-stöckigen Gebäude der Waldenburger Straße 1, 3, 5. Einflüge wurden bei dieser Begehung nicht beobachtet. Auf der Daueraufnahme auf dem Dach (2,5 Nächte, vgl. Tabelle 1) nahe des 2014 festgestellten Quartieres waren vergleichsmäßig wenige Kontakte zu verzeichnen, zumindest an der Nordflanke des Gebäudes (3 Aufnahmen). Eine Nutzung während des 21.-23.4. scheint also relativ unwahrscheinlich – ist aber nicht ausgeschlossen. Breitflügelfledermäuse konnten bei Stichprobenuntersuchungen (23.4.2015, 10.06.2015) auch an der Nord- und Südflanke der Lessingschule und auf dem Schulhof jagend beobachtet und verhört werden (z.T. bis zu drei Individuen).

Zwergfledermaus:

Die Aktivität (auch Sozialrufe) von Zwergfledermäusen auf dem Dach der Waldenburger Str. 5 ist nach der Daueraufzeichnung im Dachbereich nahe der Einflugmöglichkeit der Breitflügelfledermaus auch als relativ hoch zu bezeichnen. Zumindest regelmäßige Jagdaktivität in Dachhöhe ist vorhanden – eine Quartiersnutzung ist nicht vollständig auszuschließen (Kotfunde kleinerer Fledermäuse sprechen ebenfalls für eine Nutzung, vgl. D.3). Auch bei den Detektoruntersuchungen wurden zwei Individuen in der Nähe der beschädigten Blechattika beobachtet (10.06.2015). Eine Zwergfledermaus konnte an der Waldenburger Str. 5 über dem Eingangsbereich mit ‚auffälligen Jagdflügen‘ in Höhe der Dachkante und Nahe der Eternitvertäfelung an der Dachkante beobachtet werden. Quartierhinweise oder Potential aufgrund von günstigen Einflugmöglichkeiten ergaben sich anhand der

Gebäudekontrolle der Waldenburger Str. 5 vom Gerüst aus allerdings nicht (vgl. Ausführungen in Abschnitt D.3.1).

Eine Quartiersnutzung der Art konnte durch den morgendlichen Einflug hinter eine Blechverkleidung an der Waldenburger Str. 6 nachgewiesen werden (Abbildung 23, außerhalb des B-Plangebietes). Vier Individuen konnten beim Einflug und kurzem Schwärmen beobachtet werden. Die Nutzung eines Quartierverbundes, der auch das Gebäude Waldenburger Str. 3 einschließt, kann somit als nachgewiesen betrachtet werden.



Abbildung 23: Zwergfledermausquartier hinter Blechverkleidung an Wohnhaus Waldenburger Str. 6, außerhalb des B-Plangebietes. Vier Individuen konnten beim Einflug beobachtet werden (roter Pfeil).

Mückenfledermaus:

Anhand einer relativ eindeutigen Rufsequenz nachgewiesen (21.07.2015, Dachbereich Waldenburger Str. 5: 5 Einzelrufe durchgehend deutlich über 55 kHz). Während der Detektorbegehungen wurde die Art nicht beobachtet oder verhört. Quartiere der Art sind nicht zu erwarten (überwiegend Baumhöhlen, geringe Aktivitätsdichte), evtl. in der weiteren Umgebung (s. Abschnitt B.1.4).

Großer Abendsegler:

Überfliegende und vereinzelt jagende Große Abendsegler konnten während der Begehung (23.04.2015) bzw. über die automatisierte Daueraufnahme im Dachbereich verhört werden. Jagdaktivität der Tiere wurde auch im bodennahen Umfeld der Gebäude der Waldenburger Str. 1, 3, 5 festgestellt (insb. Frühjahr). Weiterhin wurden im Jahr 2014 auch Rufe der

Gattung *Nyctalus* nachgewiesen, die nicht eindeutig bestimmt werden konnten (auch der Kleine Abendsegler ist möglich, vermutlich handelt es sich aber um den Großen Abendsegler, Annahme nach Verbreitung).

Mausohrfledermäuse (*Myotis spec.*, nicht näher bestimmbar):

Auf der stationären Aufnahme im Osten der Waldenburger Str. 3 wurde ein unbestimmter Vertreter der Mausohrfledermäuse (*Myotis spec.*) registriert (kurzer Überflug). Das Individuum kann ggf. der *Bartfledermaus* (Kleine / Große Bartfledermaus) oder der *Wasserfledermaus* zugeordnet werden (Rufe, Vorkommen). Quartiere oder die Betroffenheit von essenziellen Habitatbestandteilen werden aufgrund der geringen Nachweisdichte ausgeschlossen.

Pipistrellus spec.:

Einzelne Rufsequenzen, die nicht auf Artniveau bestimmbar sind, können prinzipiell auch von der Rauhaufledermaus stammen (Überschneidungsbereich mit Zwergfledermaus). Regelmäßige Nachweise der Art liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatbestandteile im UG und der geringen nachgewiesenen Aktivitätsdichte ist eine Betroffenheit in Folge des Vorhabens ausgeschlossen.

| Art | Status UG | Rote Liste | | Schutzstatus | | Bemerkungen |
|-----------------------------------------------------|-----------|------------|-----|--------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | D | NRW | BArt-SchV | FFH-Anh. | |
| Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | Q | V | 2 | §§ | IV | Gebäudebewohnende Art, Quartier in WB 3 nachgewiesen |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | N | 3 | R | §§ | IV | Baumhöhlenbewohnend, keine Quartierhinweise |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | N | k. A. | D | §§ | IV | Einzelnachweis. Quartiere nicht nachgewiesen |
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | N | G | R | §§ | IV | Baumhöhlenbewohnend, keine Quartierhinweise |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Q | * | * | §§ | IV | Gebäudebewohnende Art, Quartiere in gegenüberliegenden Wohngebäude nachgewiesen. Quartier in den Gebäuden wahrscheinlich (Kotspuren, Verhalten). |

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung, atlantische Biogeographische Region) in der Artspalte:

- S** ungünstig / schlecht (rot)
- U** ungünstig / unzureichend (gelb)
- G** günstig (grün)

Status:

- Vorkommen im UG
- N kommt als Nahrungsgast vor
- P potentiell vorhanden
- Q Quartier nachgewiesen

Rote Liste:

- D:**
-Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008

NRW:

- Meinig, H. et al. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010

- O ausgestorben oder verschollen
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- I gefährdete wandernde Tierart
- D Datenlage nicht ausreichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet
- N Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
- S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
- M Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
- k. A. keine Angabe

Schutzstatus:

- Nach BArtSchV:
§ besonders geschützt
§§ streng geschützt

FFH-Anhang:

- Arten der Anhänge I, II, IV, vgl. RL 92 / 43 / EWG

D.4 Maßnahmen zur Vermeidung

D.4.1 Bauzeiten

Die Baumaßnahmen sollten nicht in der Wochenstubezeit durchgeführt werden, da dann die Anwesenheit von flugunfähigen Individuen nicht ausgeschlossen werden kann (Quartiersnutzung, ggf. auch Wochenstube, ist nachgewiesen). Da die Maßnahme sich in die Winterquartierszeit hineinzieht, in der die Anwesenheit von temperaturbedingt nicht flugfähigen Individuen ebenso nicht auszuschließen war, war eine ökologische Baubegleitung notwendig (in Abstimmung mit dem Umweltamt, Hr. van Wüllen, vgl. Abschnitt D.4.2 unten).

D.4.2 Ökologische Baubegleitung

Um vor den eigentlichen Abrissen abschließend zu klären, ob sich mögliche Fledermausquartiere im Bereich der Dachflächen befinden, wurde die Kaltdachverkleidung und die Blechverkleidung an der Dachkante entfernt. Da diese Arbeiten aus Gründen der Arbeitssicherheit frühestens bei der Bereitstellung der Baugerüste stattfinden konnten, wurden diese baubegleitend / vorbereitend durchgeführt (umfangreiche Taubenkot / -Kadaver und Schimmelbelastung insbesondere in den Gebäuden WB 1 und 5 sowie der notwendige Schutz gegen Absturz bzw. Arbeiten mit asbestbelastetem Material).

Bei Beginn der abrissvorbereitenden Maßnahmen an den Dachflächen wurde eine Kontrolle auf das Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt und es hätten so gegebenenfalls vorhandene Individuen versorgt werden können.

Nachfolgend sind die Erkenntnisse und der Verlauf der ökologischen Baubegleitung tabellarisch zusammengestellt (Tabelle 2). Für weitere Einzelheiten und eine detaillierte fotografische Dokumentation sei auf die entsprechenden Einzelprotokolle verwiesen, die als Bestandteil dieser Artenschutzprüfung dem Anhang beiliegen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung in Verbindung mit den umgesetzten Maßnahmen erfolgt in Kapitel E.

Tabelle 2: Verlauf der ökologischen Baubegleitung zu den Sanierungs- und Abrissmaßnahmen Waldenburger Straße (Vermeidungsmaßnahmen)

| Nr. | Datum | Uhrzeit | Termin | Ergebnis / weiteres Vorgehen |
|-----|------------|-------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 13.10.2015 | 13:45–14:30 | Baubesprechung | Aufklärung der Verantwortlichen der Bauausführung Vor-Ort über Quartiersituation unter der Dachverschalung. Arbeiten im Dachbereich werden erst nach Abstimmung mit der ÖBB begonnen. |
| 2 | 13.11.2015 | 09:45-10:45 | Baubesprechung, Kontrolle Waldenburger Str. 5 | Kontrolle der Dachverkleidung auf mögliche Einflugmöglichkeiten / Quartierpotential für Fledermäuse – kein Einflug möglich. Kontrolle des Aufzugwartungshauses auf dem Dach, mit beschädigter Eternitverkleidung – Einflugmöglichkeiten – starker Spinnwebenbesatz, keine kürzlichen Einflüge, keine Kotfunde. |
| 3 | 10.12.2015 | 08:00-10:00 | Baubegleitung, Kontrolle Waldenburger Str. 3 | Abnahme der Dachverkleidung und Kontrolle der Zwischenräume: Fund: 1.) Fledermauskotspuren an der Nordflanke, die auf relativ kopfstarken Besatz im Sommer hindeuten 2.) winterschlafendes Individuum der Breitflügelfledermaus an Südwestflanke. Die Verkleidung wurde wieder angebracht, ohne das Tier zu stören, die oberste Etage wurde vorerst nicht weiter bearbeitet. |
| 4 | 16.12.2015 | 13:10-16:00 | Baubegleitung, Kontrolle Waldenburger Str. 3; Baubesprechung | Abnahme und Kontrolle der verbleibenden Dachverkleidung des Gebäudes. Zusätzliche Fledermauskotspurenfunde größerer (vermtl. Breitflügelfledermaus) und kleinerer Arten (vermutl. Zwergfledermaus). Keine weiteren Individuen aufgefunden, ein skelettiertes Jungtier. Bei vorheriger Kontrolle gefundene Breitflügelfledermaus an selber Position festgestellt, in diesem Bereich wurde die Dachverkleidung belassen und markiert. Kontrolle des Aufzugwartungshauses ohne Funde. |

| Nr. | Datum | Uhrzeit | Termin | Ergebnis / weiteres Vorgehen |
|-----|------------|-------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | Twister-Verfahren (Farbe wird abgefräst und Stäube direkt abgesaugt) kann ohne Artenschutzrechtliche Bedenken bis knapp unter den Fundort des Individuums durchgeführt werden. |
| 5 | 18.02.2016 | 09:30-10:45 | Baubegleitung (Waldenburger Str. 1 & 3) | <p>WB3: Kontrolle der Quartierbereiche der letzten Kontrollen – keine Funde, auch das zuvor gefundene Individuum hatte sich entfernt.</p> <p>Zeitnahe Abnahme der Dachverkleidungen, um möglichen Wiedereinflug zu vermeiden wurde empfohlen.</p> <p>WB1: Kontrolle der Dachverkleidungen – keine Einflugmöglichkeiten / kein Quartierpotential für Fledermäuse.</p> <p>Quartierpotential im Dachbereich des Aufzugwartungshauses wurde identifiziert, Abnahme der Attikaverkleidung erfolgt zu späterem Zeitpunkt in Anwesenheit der ÖBB.</p> |
| 6 | 24.02.2016 | 13:45-14:15 | Baubegleitung (Waldenburger Str. 1) | <p>Kontrolle des Aufzugwartungshauses (Attika wurde abgenommen) – keine Hinweise auf Vorkommen gebäudebewohnende Fledermausarten.</p> <p>Notwendige Fällungen und Schnitte durchgeführt wurden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, zwischen 1.3.-30.9. müssen keine Gehölze gefällt werden (vgl. § 39 BNatSchG).</p> |

D.5 CEF-Maßnahmen

Durch den Abriss der Häuser geht nachgewiesenermaßen ein Teil des Quartiersverbundes der Breitflügelfledermaus verloren. Es handelt sich hierbei um den Verlust eines Quartiers aus einem kopfstarken Sommerquartiersverbund (vgl. Ausführungen zur Gebäudekontrolle, Kotfunde). Die Nutzung als Winterquartier eines Einzeltiers wurde ebenfalls nachgewiesen. Spätestens zum Quartierverlust musste somit die Funktion des Quartieres durch ein Ersatzquartier gegeben sein (rechtl. Vorgaben zu CEF-Maßnahmen, s.u.). Der endgültige Verlust der Funktion des Quartieres ereignete sich nach der Abnahme der Blechverkleidungen (also spätestens nach dem 18.2.2016 vgl. Protokoll zur ÖBB). Das Tier konnte sich zuvor selbstständig Entfernen.

In unmittelbarer Nähe der Waldenburger Straße wurden als Ersatzquartierstandort verschiedene Liegenschaften in Betracht gezogen und fachlich bewertet. Das Ersatzquartier wurde nach der Standortsuche und der konzeptionellen Abwägung bereits im November 2015 in der Lessingschule vollständig etabliert (vgl. hierzu Protokolle vom 22.4., 23.4., 06.10., 21.7., 06.10., 13.10., 13.11.2015). Die nachfolgende Tabelle stellt den Verlauf der Konzeption für das Ersatzquartier und wichtige Zwischenergebnisse dar. Anschließend ist die kommentierte Fotodokumentation aufgeführt.

Tabelle 3: Zusammenschau der Gutachten zur Standortwahl und Errichtung des Quartierbereiches (CEF-Maßnahme)

| Nr. | Datum | Gutachten | Ergebnis |
|-----|------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 10.03.2015 | Standortvergleich (verschiedene Quartierstandorte geprüft, fachliche Abwägung) | Schulgebäude eignet sich aus verschiedenen Gründen am besten (Nähe zum Quartiersverlust, Nutzung des Gebäudes). |
| 2 | 22.04.2015 | Standortdetailuntersuchung, Begehung Dachstuhl (Lessingschule) | Schulgebäude bietet günstige Bedingungen für die Schaffung eines Fledermausquartiers im Dachstuhl (keine Nutzungskonflikte, mikroklimatische Bedingungen, Anflug / Einflug). Einhausung und Umbau der Dachfenster notwendig. |
| 3 | 21.07.2015 | Abstimmungstermin (Lessingschule) | Erläuterung der geplanten Maßnahmen Geplante Sanierung der Dämmung ändert klimatische Bedingungen im Dachstuhl grundlegend – Anpassung des Konzepts notwendig. Sanierung muss mit ÖBB abgestimmt werden um Störungen zu vermeiden. |
| 4 | 23.09.2015 | Abstimmungstermin zu Ausgestaltung Quartierbereich Lessingschule | Beginn des Baus des Quartiers. Erläuterungen zur Gestaltung den Zielen und Hintergründen gegenüber Trockenbauunternehmen. Nach Fertigstellung des Quartiers wird eine Video- und Audioaufnahme zur Einbindung in den pädagogischen Alltag an der Schule geplant. |
| 5 | 06.10.2015 | Überprüfung des Quartierbereichs | Abschließende Anpassungen sind vorzunehmen, um die Funktion als Ersatzquartier zu optimieren. |
| 6 | 13.11.2015 | Kontrolle der Anpassungen, fachliche Abnahme der CEF-Maßnahme | Die Anpassungen wurden durchgeführt, das Quartier wird als funktionsfähig betrachtet. Eine Nutzung des Quartierbereiches durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. |
| 7 | 16.12.2015 | Quartierbegehung (im Rahmen der ÖBB) | Quartier ist funktionstüchtig, Individuen wurden nicht festgestellt. Kamera ist installiert. |
| 8 | 18.02.2016 | Quartierbegehung (im Rahmen der ÖBB) | Kurze Prüfung des Quartierbereichs ergab keine Funde. Genutztes Quartier in der Waldenburger Str. 3 hat keine Funktion mehr (Bleche wurden abgenommen). |



Abbildung 24: Lessingschule als geeigneter Standort für Ersatzquartiere, (Blick von Waldenburger Str. Nr. 3 nach Nordwesten). Roter Pfeil: Einflug in Quartierbereich.



Abbildung 25: Einflug des Quartierbereiches von außen. Südfassade des Gebäudes (südöstlich gelegene Dachgaube).



Abbildung 26: Vorbereitung für Quartierbereich, helle Balken unter dem Giebel



Abbildung 27: Wartungsluke für den abgetrennten Quartierbereich



Abbildung 28: einseitig isolierter Quartierbereich zur Schaffung vielfältiger Temperaturbedingungen.



Abbildung 29: 1 von 4 erstellte Spaltenquartieren an den Wänden (Maße nach Richarz & Hormann 2010).



Abbildung 30: Spaltenquartiere im Deckenbereich.



Abbildung 31: linker Einflug in den Quartierbereich, ohne Sims (Maße nach Richarz & Hormann 2010).



Abbildung 32: rechter Einflug in den Quartierbereich. Mit Sims und direktem Zugang zum darüber liegenden Spaltenquartier.

E Ergebnis der ASP, Stufe II

Bei den vertieften Untersuchungen einer ASP Stufe II wurden keine Hinweise auf die Nutzung der Gebäude als Nistplatz oder essenzielle Habitatbestandteile durch planungsrelevante Vogelarten festgestellt (z.B. *Mehlschwalbe* oder *Turmfalke*). Die sporadische Nutzung durch *Wanderfalken* als Rufpkanzel rechtfertigt nicht die Einstufung der Gebäude als Lebensstätte oder essenziellen Habitatbestandteil. Eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG für europäische Vogelarten ist also ausgeschlossen (keine Eingriffe zur Brutzeit, keine populationsrelevante Störung). Für die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden oder potentiell vorhanden sind, wird in NRW ein günstiger Erhaltungszustand konstatiert (ungefährdete Ubiquisten). Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind also nicht zu erwarten (MUNLV 2007). Es gilt das gesetzliche Rodungsverbot innerhalb der Brutzeit (1.3.-30.09., § 39 BNatSchG), dessen Einhaltung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sichergestellt wurde.

Eine detaillierte Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird nachfolgend für gebäudebewohnende Fledermausarten beschrieben (vgl. hierfür auch Art-für-Art-Protokolle im Anhang).

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1: Tötungstatbestand

Es wurden im UG Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten in der Wohnbebauung nachgewiesen (*Breitflügelfledermaus*) bzw. sind wahrscheinlich (Hinweise aus der Detektoruntersuchung bestehen für *Zwergfledermaus*, Kotpuren wurden aufgefunden). Im Zuge der Baufeldräumung / den Gebäudeabrissen gehen diese Strukturen verloren. Es hätte hierbei ein Risiko für die Anwesenheit von nicht flugfähigen Jungtieren in der Wochenstubenzeit bestanden (Sommermonate), die Gebäude wurden allerdings in den Wintermonaten abgerissen bzw. saniert.

Eine Gebäudekontrolle aller quartierrelevanten Strukturen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erbrachte keine Winterquartiersnutzung der Gebäude Waldenburger Str. 1, 5 bzw. der Nebengebäude – Tötungen oder Verletzungen durch die Sanierung oder Abrisse sind ausgeschlossen. Ein Einzeltier der *Breitflügelfledermaus* wurde in der Winterquartierzeit festgestellt. Die Bauarbeiten wurden verlagert, bis sich das Tier von selbst entfernte. Quartierrelevante Strukturen wurden anschließend zeitnah rückgebaut, sodass weitere oder erneute Einflüge auszuschließen sind.

Weitere Arten, wie der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus spec.*), die Mückenfledermaus oder Artvertreter der Gattung *Myotis* nutzen das UG nur zur Jagd oder für unsystematische Transferflüge und sind nicht durch Tötungen oder Verletzungen in

Folge des Gebäudeabrisses betroffen (z.B. flugunfähige Jungtiere oder überwinternde Individuen).

Die Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung / Verletzung) ist ausgeschlossen.

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2: Störungstatbestand

Für den Fall, dass sich Wochenstuben der genannten Arten in den Gebäuden finden (insb. *Breitflügelvedermaus*, *Zwergfledermaus*), so wären erhebliche Störungen im Zuge der Bauarbeiten während der Sommermonate nicht auszuschließen gewesen – dies konnte durch geeignete Bauzeitfenster verhindert werden. Auch während der Winterquartierszeit (Winterschlaf) ist eine erhebliche Störung möglich. Da es sich einerseits um die Nutzung eines Einzeltieres handelte und andererseits über geeignete Steuerung des Bauablaufes im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein selbstständiges Entfernen des Individuums ermöglicht wurde, sind populationsrelevante Störungen ausgeschlossen. Arbeiten am oder nahe des besetzten, quartierrelevanten Bereiches wurden nicht durchgeführt.

Weitere Arten, wie der *Große Abendsegler*, die *Rauhautfledermaus* (*Pipistrellus spec.*), die *Mückenfledermaus* oder Artvertreter der Gattung *Myotis* nutzen das UG nur zur Jagd oder für unsystematische Transferflüge und sind nicht durch erhebliche Störungen in Folge des Projektes betroffen.

Erhebliche, populationsrelevante Störungen konnten vermieden werden (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG).

BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5, Satz 2: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der nachgewiesene Verlust von geeigneten und genutzten Sommerquartieren für Fledermausarten im UG (Kotspuren, Individuenbeobachtung, Detektor) kann zu einem Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte führen. Besonders für die *Breitflügelvedermaus* wurde über Kotspuren eine hohe Nutzungsintensität des Quartieres bestätigt. Auch die Nutzung des Gebäudes Waldenburger Str. 3 zur Winterquartierszeit wurde anhand eines Individuenfundes nachgewiesen. Durch die Bereitstellung eines Quartierbereiches im Dachboden der Lessingschule (Entfernung weniger als 150 m Luftlinie) wurde nach fachlichen Vorgaben das Potential für Winter- und Sommerquartiere (weitgehend frostfrei, unterschiedliche Temperaturbereiche) geschaffen, die den Verlust des Quartierbestandteils ausgleichen sollen. Die Funktionsfähigkeit war vor dem Verlust des genutzten Quartieres in der Waldenburger Str. 3 gegeben (November 2015). Die ökologische Funktion der

Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die *Breitflügelgedermaus* kann somit als erhalten betrachtet werden (Bezogen auf die Funktionsfähigkeit des Quartieres nach fachlichen Aspekten). Die Betreuung des Quartierbereiches durch den örtlichen, ehrenamtlichen Naturschutz ist sichergestellt (Hr. Grunau, NABU Hamm e.V.).

Kotspurenfunde und hohe Jagdaktivität bzw. Quartiere in der nahen Umgebung lassen auch Quartiersnutzung der *Zwergfledermaus* nicht ausschließen bzw. wahrscheinlich sein. Auch die *Zwergfledermaus* findet als spalten- und gebäudebewohnende Art im etablierten Quartierbereich der Lessingschule geeignete Quartiere vor. Ferner bieten umliegende Gebäude in vergleichbarer Bauweise (nachgewiesen in der Waldenburger Str. 6) auch Quartierpotential für die kulturfolgende, weit verbreitete Art. Die ökologische Funktion der vorgefundenen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Erfolgskontrolle und ggf. ein Nachsteuern durch Anpassungsmaßnahmen wird empfohlen.

Eine mögliche Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5 BNatSchG konnte über die sachgemäße Bereitstellung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme) vermieden werden.

F Fazit

Gebäudebrütende Vogelarten waren nicht in essenziellen Habitatbestandteilen durch die Maßnahme betroffen. Da Baumfällungen und Freischnitte von Vegetation außerhalb des gesetzlichen Rodungsverbotszeitfenster durchgeführt wurden (1.3.-30.9., gem. § 39 BNatSchG) sind populationsrelevante Auswirkungen für potentiell vorhandene ungefährdete und weit verbreitete Ubiquisten weiterer europäischer Vogelarten ausgeschlossen.

Für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermausarten konnten Tötungen oder Verletzungen sowie eine erhebliche Störung über die Umsetzung geeigneter Maßnahmen vermieden werden. Die ökologische Funktion der durch die Abrissmaßnahmen betroffenen Lebensstätten wurde durch die Etablierung eines Ersatzquartiers (Winter- und Sommerquartiersfunktion) aufrechterhalten. Eine Erfolgskontrolle und ggf. Nachsteuern durch Anpassungsmaßnahmen wird empfohlen.

Dipl. Biol. Michael Sell



Witten, den 15.03.2016

G Literatur

- Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW, AKAR (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 und 2. Laurenti Verlag. Bielefeld.
- Baumeister, S. & K. Lindner (2001): Jäger der Nacht – Fledermäuse in Hamm. Umweltbericht 37. Stadt Hamm, Umweltamt (Hrsg.).
- Bauer, H.-G., W. Fiedler & E. Bezzel (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1-3. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- Dietz, Ch., O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart.
- EU-Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007
- Kneiβel, J., N. Kneiβel, K. Lindner & N. Vormweg (1998): Leben im Verborgenen – Amphibien und Reptilien in Hamm – Stadt Hamm, Umweltbericht 32.
- Köpke, G., A. Nagel & W. Pott (2000): Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (Westf.) 1959 – 1999. Stadt Hamm.
- LANUV (2014): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz
- Mebis, Th. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- Mebis, Th. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft NWO (2013): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, <http://atlas.nw-ornithologen.de/>, letzter Zugriff: 28.01.2014
- Richarz K. & M. Hormann (2010): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. 2. Korrigierte Auflage. Aula Verlag.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Hohenwarsleben.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009. www.nw-ornithologen.de
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ViebahnSell (2010): Gesamtkonzept IM WESTEN WAS NEUES Wegeverbindung Bockum-Hövel - Herringen. Artenschutzrechtliche Prüfung. Im Auftrag der Stadt Hamm.

H Anhang

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312 – Hamm, 1. Quadrant (Selektion nach folgenden vier Lebensraumtypen: Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsch, Hecken; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; LANUV-Datenabfrage, Stand 03.12.2015). Erläuterung zu der Tabelle unterhalb.

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bemerkung | KlGehoeel | Saeu | Gaert | Gebaeu |
|----------------------------------|-----------------------|----------------|--------------------------------|-----------|-----------|------|-------|-----------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | |
| Säugetiere | | | | | | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G- | | X | | XX | WS/WQ |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | Art vorhanden | G | | X | | (X) | WS/(WQ) |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | | X | | X | (WQ) |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | | X | (X) | (X) | X/WS/WQ |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | | WS/WQ | (X) | X | (WQ) |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G | | | | | (WS)/(WQ) |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | | XX | | XX | WS/WQ |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | | X | X | X | WS/(WQ) |
| Vögel | | | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | sicher brütend | G- | | X | | X | |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | sicher brütend | G | | X | X | X | |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | sicher brütend | U- | | | X | | |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | sicher brütend | G | | | | (X) | |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | rastend | S | | | (X) | | |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | sicher brütend | S | | | (X) | | |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | rastend | U | | | (X) | | |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bemerkung | KI/Gehoel | Saeu | Gaert | Gebaeu |
|------------------------------|----------------|----------------|--------------------------------|-----------|-----------|------|-------|--------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | |
| <i>Anas strepera</i> | Schnatterente | sicher brütend | G | | | (X) | | |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | sicher brütend | S | | | XX | | |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | sicher brütend | U | | X | | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | sicher brütend | U | | XX | (X) | X | |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | sicher brütend | G- | | XX | X | X | X |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | rastend | G | | | (X) | | |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | sicher brütend | G | | X | X | | |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | sicher brütend | U | | | X | | |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | sicher brütend | U | | | XX | | |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | sicher brütend | S | | | (X) | | |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | sicher brütend | U- | | X | | X | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | sicher brütend | U | | | X | X | XX |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | sicher brütend | U | | X | | X | |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | sicher brütend | G | | X | X | | |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | sicher brütend | G | | | | | XX |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | sicher brütend | U | | X | X | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | sicher brütend | G | | X | X | X | X |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschnalbe | sicher brütend | U | | | X | X | XX |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | sicher brütend | U | | XX | X | | |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | sicher brütend | U | | XX | XX | | |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | sicher brütend | G | | XX | X | X | |
| <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | sicher brütend | U | | X | X | | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | sicher brütend | U | | X | X | X | |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | sicher brütend | S | | | XX | X | |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bemerkung | KlGehoe | Saeu | Gaert | Gebaeu |
|--------------------------------|------------------|----------------|--------------------------------|-----------|---------|------|-------|--------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | sicher brütend | U | | X | X | | |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U | | X | | X | |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | sicher brütend | S | | | (X) | | |
| <i>Rallus aquaticus</i> | Wasserralle | sicher brütend | U | | | (X) | | |
| <i>Remiz pendulinus</i> | Beutelmeise | sicher brütend | S | | X | | | |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | sicher brütend | G | | X | | | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | sicher brütend | S | | XX | | (X) | |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | sicher brütend | G | | X | (X) | X | X |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | sicher brütend | G | | X | XX | X | X |

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- S ungünstig/schlecht (rot)
- U ungünstig/unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)
- ATL atlantische biogeographische Region
- KON kontinentale biogeographische Region

Legende zum Vorkommen:

- XX Hauptvorkommen
- X Vorkommen
- (X) potentielles Vorkommen

Vögel:

- B kommt als Brutvogel vor
- D kommt als Durchzügler vor
- W kommt als Wintergast vor
- () potentielles Vorkommen

Fledermäuse:

- WS Wochenstube
- ZQ Zwischenquartier
- WQ Winterquartier
- () potentielles Vorkommen

Art-für-Art-Protokolle:

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4312-1</div> | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> A <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend B <input type="checkbox"/> günstig / gut C <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | |
| <p>Für die Zwergfledermaus wurden im UG Sommerquartiere in der Wohnbebauung außerhalb des UG nachgewiesen. Kotspuren und Verhaltensweisen, die auch auf eine Quartiersnutzung in den abzureißenden Gebäuden hindeuten wurden festgestellt.</p> <p>Im Zuge der Baufeldräumung / den Gebäudeabbrissen besteht somit das Risiko für den Verlust von Sommerquartieren und für den Fall der Anwesenheit von nicht flugfähigen Jungtieren in der Wochenstubenzeit hätte hierbei ein Risiko für Tötungen oder Verletzungen bestanden. Tötungen oder Verletzungen bzw. erhebliche Störungen waren ausgeschlossen, da keine Winterquartiersnutzung festgestellt wurde.</p> | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | |
| <p>Die Gebäude wurden in den Wintermonaten abgerissen bzw. saniert (keine Winterquartiersnutzung). Über den Bauarbeiten vorlaufende Kontrollen im Rahmen der ÖBB wurde festgestellt, dass sich keine Individuen während der Bauarbeiten im Baufeld aufhielten (Vermeidung von Tötung / Verletzung und Störung).</p> <p>Der Verlust von Sommerquartierspotential im Gebäude der Waldenburger Str. 3 wurde durch die Etablierung eines Ersatzquartiers in weniger als 150 m Abstand ausgeglichen (Spaltenquartiere in der Lessingschule).</p> <p>Eine Erfolgskontrolle und ggf. ein Nachsteuern durch Anpassungsmaßnahmen wird empfohlen.</p> | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | |
| <p>Tötungen und Verletzungen bzw. erhebliche Störungen wurden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten (umliegender Gebäudebestand / Ersatzquartier).</p> <p>Es sind <u>keine</u> Erfüllungen von Verbotstatbeständen zu erwarten, s.u.</p> | | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |

| | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> | G | 2 | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4312-1</td></tr></table> | | 4312-1 |
| G | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 4312-1 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend B <input type="checkbox"/> günstig / gut C <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p>Der Verlust von geeigneten und genutzten Sommerquartieren für die Breitflügelfledermaus durch die Sanierungs- und Abrissmaßnahmen kann zu einem Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte führen. Kotspuren deuten auf kopfstärke Individuengemeinschaft hin (ein Individuum wurde beim Einflug beobachtet, Detektor). Quartiere in der Umgebung wurden nicht festgestellt, nach Aktenlage findet sich in näherer Umgebung eine Wochenstubengemeinschaft der Art (Angaben Umweltamt, NABU Hamm e.V.).</p> <p>Im Zuge der Baufeldräumung / den Gebäudeabrissen besteht somit das Risiko für den Verlust von Sommerquartieren und für den Fall der Anwesenheit von nicht flugfähigen Jungtieren in der Wochenstubenzeit hätte hierbei ein Risiko für Tötungen oder Verletzungen bestanden. Die Winterquartiersnutzung des Gebäudes Waldenburger Str. 3 durch ein Einzeltier wurde festgestellt. Tötungen oder Verletzungen bzw. erhebliche Störungen waren ohne geeignete Maßnahmen nicht ausgeschlossen.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | |
| <p>Die Gebäude wurden in den Wintermonaten abgerissen bzw. saniert (Winterquartiersnutzung Einzeltier). Über den Bauarbeiten vorlaufende Kontrollen im Rahmen der ÖBB wurde der Quartierbereich gesichert und die Bauarbeiten verlagert, bis sich das Tier von selbst entfernt hatte (Vermeidung von Tötung / Verletzung und Störung).</p> <p>Der Verlust von Sommerquartierspotential im Gebäude der Waldenburger Str. 3 wurde durch die Etablierung eines Ersatzquartiers in weniger als 150 m Abstand ausgeglichen (Spaltenquartiere in der Lessingschule). Durch die Schaffung verschiedener thermischer Bereiche im Quartier (einseitig gedämmte Außenflächen) besteht auch Potential für die Nutzung in den Wintermonaten.</p> <p>Eine Erfolgskontrolle und ggf. ein Nachsteuern durch Anpassungsmaßnahmen wird empfohlen.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p>Tötungen und Verletzungen bzw. erhebliche Störungen wurden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten (umliegender Gebäudebestand / Ersatzquartier für Sommer- und Winterquartiersnutzung).</p> <p>Es sind <u>keine</u> Erfüllungen von Verbotstatbeständen zu erwarten, s.u.</p> | | | | | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | |